

Der Tatort

Beachten Sie bitte auch meine weiteren kriminalwissenschaftlichen und polizeigeschichtlichen Angebote auf meiner Homepage „Polizeigeschichte Infopool“: <https://www.polizeigeschichte-infopool.de/>

Stand: 23.9.18

© KHK Dr. Frank Kawelovski
FHöV Abt. Duisburg

Inhaltsverzeichnis

1	Der Tatort im juristischen Sinne	3
2	Der Tatort im kriminalistischen Sinne	4
3	Tatorte mit besonderen Zuständigkeiten	5
4	Die Bedeutung des Tatortes	6
5	Grundlagen der Tatortarbeit	7
	Vertiefende Literatur	8

1 Der Tatort im juristischen Sinne

Bei der Beantwortung der Frage, was man unter einem Tatort versteht, gibt es zwei grundsätzliche Unterscheidungen: Den Tatort im juristischen und den Tatort im kriminalistischen Sinne.

Was juristisch unter einem Tatort zu verstehen ist, normiert § 9 Abs. 1 StGB:

„Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatablauf gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.“

Um zu vermeiden, dass die Bestrafung eines Täters wegen mangelnder Zuständigkeit scheitert, ist der Begriff des Tatortes sehr weit gefasst.

Beispiel: A schickt einen Sprengstoffbrief von Köln nach Bielefeld. Wie von A gewollt explodiert der Brief dort und verletzt B. Wegen seiner schweren Verletzungen wird B in ein Krankenhaus in Hamm eingeliefert. Dort verstirbt er jedoch nach kurzer Zeit, da die Behandlung aufgrund der Schwere der Verletzungen nicht mehr greift. Hier gibt es also mehrere Tatorte im Sinne des § 9 StGB, da der Täter A in Köln gehandelt hat (Präparieren und Versenden des Sprengstoffbriefes), in Bielefeld der Verletzungserfolg und in Hamm der Tod des Geschädigten B eingetreten ist. Einen Tatort, an dem der Täter „im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen“ wäre z. B. die Wohnung, in der eine Mutter ihren Säugling verhungern und verdursten lässt, obwohl es ihrer Sorgpflicht obliegen hätte, das Kind zu versorgen und damit dessen Tod zu verhindern.

Die Zuständigkeit einer bestimmten Kreispolizeibehörde für einen Tatort ergibt sich in Nordrhein-Westfalen regelmäßig aus dem Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW). Aus § 11 POG geht die sachliche Zuständigkeit der KPB für Erforschung und Verfolgung von Straftaten hervor. Die „Verordnung über die Kreispolizeibehörden NRW“¹ regelt wiederum, welche Kreispolizeibehörden für welches Gebiet zuständig sind (z. B. das Polizeipräsidium Bochum für die kreisfreien Städte Bochum, Herne und die im Ennepe-Ruhr-Kreis gelegene Stadt Witten).

An besonderen Tatorten, etwa an Bahnhöfen oder Flughäfen kann die Zuständigkeit auch bei der Bundespolizei liegen. Die Zuständigkeit ergibt sich dann aus §§ 1–8 und § 58 Bundespolizeigesetz (BPolG) in Verbindung mit der „Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden (Einzelheiten dazu unter Kapitel 3 „Tatorte mit besonderen Zuständigkeiten“).

¹ Verordnung über die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. November 2002

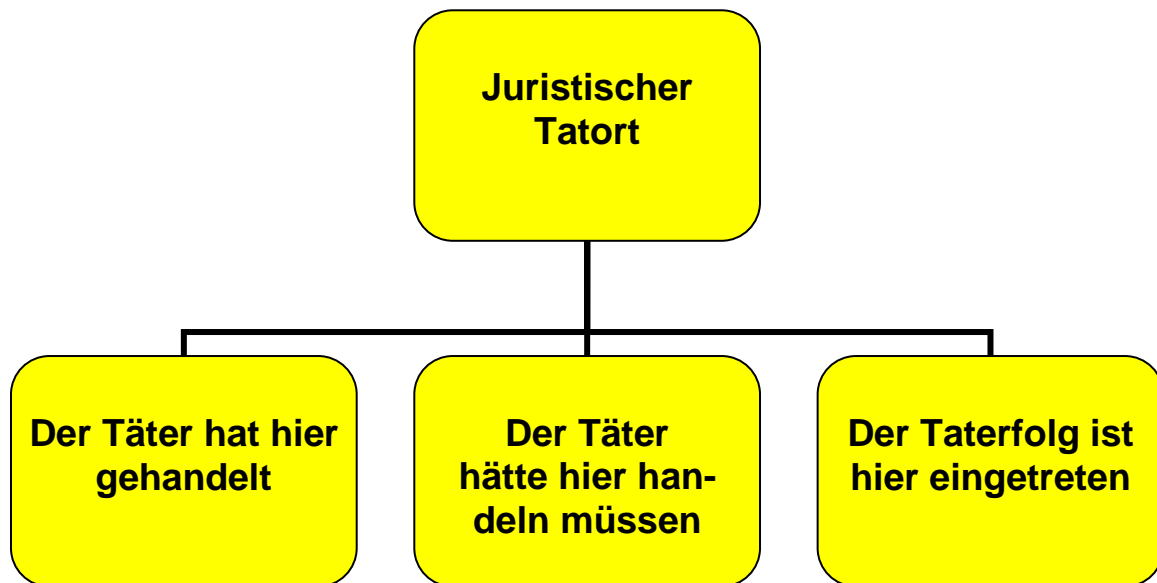


Abb. 1. Juristischer Tatort (Quelle: Kawelovski)

2 Der Tatort im kriminalistischen Sinne

Der kriminalistische Tatort geht in seinem Umfang und seinen möglichen Ausgestaltungen über den juristischen Tatort hinaus. Die Frage, was ein kriminalistischer Tatort ist, ist in keinem Gesetz formuliert. Der Begriff ließe sich aber folgendermaßen definieren:

Definition

Tatort im kriminalistischen Sinne ist ein Ort, an dem sich eine kriminalistisch und strafrechtlich bedeutsame Handlung vor, während oder nach der Tat ereignet.²

Kriminalistische Tatorte lassen sich also in Tatorte der Vor-, der Haupt- und der Nachtatphase unterscheiden. Außerdem wird noch in einen Tatort im weiteren Sinne und einen Tatort im engeren Sinne unterschieden.

Tatort der *Vortatphase* kann etwa der Ort sein, an dem der Täter einer Brandstiftung Brandbeschleuniger aufbewahrt hat. Es kann auch der Standort sein, von dem aus er ein Haus, in das er später eingebrochen werden soll, observiert, oder das Versteck im Gebüsch, in dem er eine Pistole aufbewahrt hat, mit der er später jemanden erschießen möchte oder auch die Gaststätte, in der sich ein Auftragsmörder und sein Auftraggeber treffen, um den Mord zu besprechen. Für den kriminalistischen Tatort der Vortatphase ist nicht von Bedeutung, ob hier schon eine eigene strafbare Handlung verwirklicht wird oder ob nur ein strafloses Vorbereiten stattfindet.

² Einschränkung nach der Definition von Röll, S. 10

GS 5.3 Sicherungsangriff und Anzeigenaufnahme Tatort

Der Tatort der *Haupttatphase* ist dort, wo die eigentliche Tat begangen wird, also der Ort, an dem auf eine Person geschossen oder eingestochen wird, die Wohnung, in die eingebrochen wird oder das Internetcafe, von dessen Rechner aus ein Warenbetrug verwirklicht wird, indem der Benutzer eine Ware zum Verkauf anbietet, die er gar nicht besitzt, für die er aber kassieren möchte.

Tatort der *Nachtatphase* kann der Ort sein, an dem der Auftragskiller seine Schusswaffe wegwirft, um sich nicht bei einer polizeilichen Kontrolle verdächtig zu machen. Es kann das An- und Verkaufsgeschäft sein, in dem Beute aus einem Trickdiebstahl verkauft wird oder der Ort, an dem sich der Brandleger seiner Tatkleidung entledigt und sich wäscht, damit kein Brandgeruch und keine anderen Spuren seiner Tat an ihm zurückbleiben.

Betrachtet man die Unterscheidung „Tatort im engeren Sinne“ und „Tatort im weiteren Sinne“, so ist der Tatort im engeren Sinne die Örtlichkeit, an der die Tat geschehen ist oder sich der Taterfolg dokumentiert.

Tatort im engeren Sinne wären in einem Bürogebäude die Räume einer Firma, die von einem Einbruch betroffen ist, während die anderen Firmen im Haus verschont geblieben sind. Es wäre das Zimmer, in dem die Leiche eines Ermordeten gefunden wird oder die Stelle auf der Straße, an der bei einem Raubüberfall ein Passant verletzt und seiner Wertsachen beraubt wird.

Tatort im weiteren Sinne wäre dagegen die Umgebung des Tatortes im engeren Sinne, also – um bei den obigen Beispielen zu bleiben – das gesamte Bürogebäude, in dem in eine Firma eingebrochen wurde und das umgebende Grundstück, im Falle des Mordes der Annäherungs- und der Fluchtweg des Täters oder bei dem Raubüberfall der gesamte Straßenabschnitt, zu dem er eigentliche Ort des Überfalls gehört.

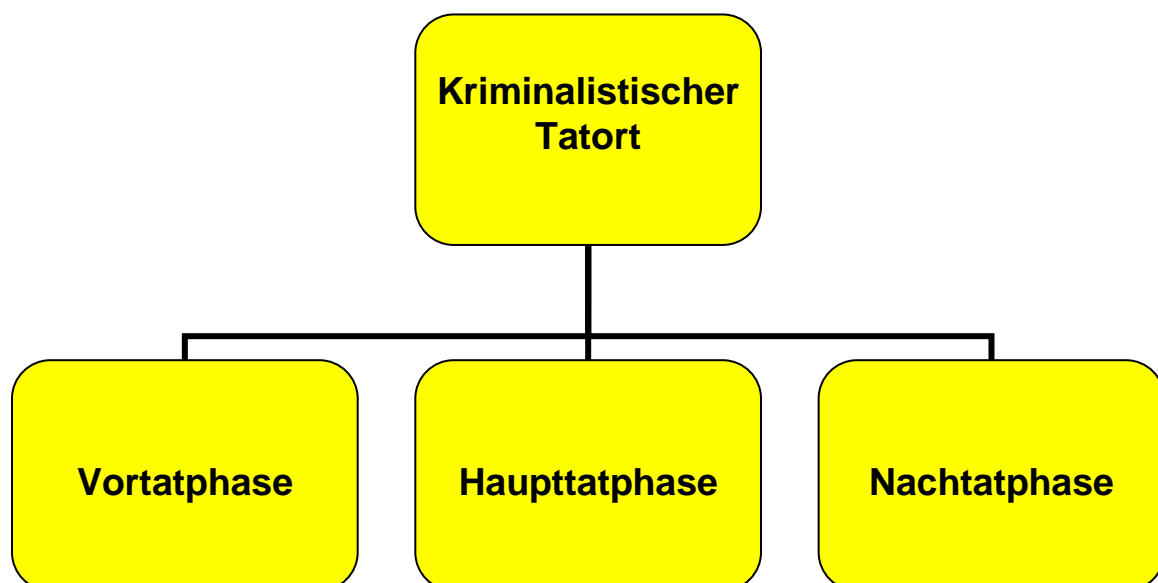


Abb. 2. Kriminalistischer Tatort (Quelle: Kawelovski)

3 Tatorte mit besonderen Zuständigkeiten

Während auf der Fläche des Landes Nordrhein-Westfalen die nordrhein-westfälische Landespolizei zuständig ist, gibt es innerhalb des Landesareals kleine Bereiche, in denen die Bundespolizei zuständig ist. Das sind Bahnhöfe und Schienenwege der Eisenbahn, aber auch Flughäfen, Schiffshäfen und Landesgrenzen. Die Zuständigkeit der Bundespolizei ergibt sich aus dem Bundespolizeigesetz (BPolG), speziell aus § 58 BPolG i. V. m. der „Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden“ (BPolZV).

Das bedeutet allerdings nicht, dass die Landespolizei in diesen Bereichen ohne Befugnisse ist. Es wäre sicherlich rechtlich und auch für das Sicherheitsgefühl der Bürger bedenklich, wenn anwesende Landespolizeibeamte bei einer Gefahrenlage oder einer Straftat, die sie etwa auf einem Bahnhof beobachten, nicht eingreifen könnten und einen Schadenseintritt abwarten müssten. Daher gibt es eine Regelung in § 64 BPolG, die diesem Problem entgegentritt. Dort heißt es nämlich in Abs. 1:

„Polizeivollzugsbeamte eines Landes können Amtshandlungen zur Wahrnehmung von Aufgaben der Bundespolizei vornehmen

1. auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Bundespolizeibehörde,
2. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten im Sinne des § 12 Abs. 1 auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung von aus dem Gewahrsam der Bundespolizei Entwichenen, wenn die zuständige Bundespolizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann.

In den Fällen der Nummer 2 ist die zuständige Bundespolizeibehörde unverzüglich zu unterrichten.“

4 Die Bedeutung des Tatortes

Der Tatort ist für die Klärung einer Straftat regelmäßig von Bedeutung, weil dort Tatspuren gefunden und/oder Zeugen angetroffen werden können.

Die Frage, in welchem Maße man an einem Tatort Spuren findet, hängt zum einen von der Art des Deliktes und zum anderen von der Art und Weise ab, wie die Tat durchgeführt wurde. Bestimmte Delikte sind spurenarm oder ohne jegliche Tatortspuren. Kommt es in einer Wohnung oder auf der Straße zu einer Beleidigung, so handelt es sich zwar bei dem Ort des Geschehens um einen Tatort. Der Spurensicherer wird hier allerdings wenig Beschäftigung finden, da durch die Tat nichts verändert wird, was mit der Tat zusammenhängt. Ähnlich sieht es bei einem Ladendiebstahl aus, bei dem der Dieb an einem Warenregal unauffällig eine Schachtel Zigaretten im Ärmel verschwinden lässt und das Geschäft verlässt. Anders wäre der Fall allerdings

GS 5.3 Sicherungsangriff und Anzeigenaufnahme Tatort

schon, wenn er bei der Tatbegehung von einer Videokamera aufgenommen wird und vielleicht bei seiner hektischen Flucht – weil er sich beobachtet glaubt - noch ein Warenregal umreißt. Hier wären sowohl die Videoaufnahmen wie auch die auf dem Boden verteilte Waren aus dem umgestürzten Regal Tatortspuren. An anderen Tatorten wird sich der Polizei wiederum eine Fülle von Spuren bieten. So bleiben bei vollendeten Einbruchdiebstählen etwa aufgehebelte Zugänge und Geldkassetten, durchwühlte Räume, Fingerspuren oder auch dna-tragende Zigarettenskippen zurück. Nach einer Vergewaltigung in einer Wohnung werden Verletzungsspuren und Sperma des Täters an der Frau zu finden sein, vielleicht auch Gegenstände, die bei der Gegenwehr des Opfers heruntergefallen sind oder DNA-Spuren an Handtüchern oder Taschentüchern, mit denen der Täter sich abgeputzt hat.

Bedacht werden muss immer, dass jeder Tatort auch eine Situationsspur ist. So spielt die Gesamtheit aller vor Ort feststellbaren Umstände unter Umständen für die weiteren Ermittlungen eine Rolle. Die Situationsspur „Tatort“ kann sich zusammensetzen aus den Personen, die dort angetroffen werden, den baulichen Gegebenheiten, dem Inventar von Räumen und erkennbaren Veränderungen, die mit der Tat im Zusammenhang stehen können, aber auch aus den Licht- und Witterungsverhältnissen, Schließzuständen von Türen und Fenstern oder dem Aspekt, ob es in einer Wohnung mit offener Tür noch warm ist oder ob das Licht eingeschaltet oder die Rolladen herabgelassen und heraufgezogen sind.

Auch in Bezug auf den Personalbeweis ist der Tatort von Interesse. Nicht immer, aber doch häufig befinden sich an Tatorten, zu denen die Polizei alarmiert wird, Zeugen, die das Tatgeschehen gesehen oder zumindest gehört haben. Die Geschädigten, die ja auch wesentliche Angaben zur Tat machen können, werden sich vielleicht noch vor Ort befinden. Auch ohne dass sich am Tatort sofort Zeugen bemerkbar machen, lassen sich solche dort möglicherweise durch Anschellen bei Nachbarn oder durch Ansprechen von Personen, die sich im Tatortbereich aufhalten, weitere Zeugen finden.

Die Tatsache, dass Tatorte Situationsspuren und damit in ihrem Zustand vergänglich sind, verlangt ein schnelles Handeln. Schon nach wenigen Minuten, erst recht nach Stunden oder Tagen ist ein Tatort nicht mehr so, wie er zur Tatzeit gewesen ist. Bestimmte Zustände, die den Tatort zur Tatzeit ausgemacht haben, sind verändert und damit unwiderruflich und nicht mehr rekonstruierbar verloren. Dies gilt für unterschiedliche Tatortgegebenheiten, z. B.

- die Personen am Tatort oder in Tatortnähe
- Spuren wie Schuh-, Reifen- oder Blutspuren
- Witterungs- und Lichtverhältnisse
- Kraftfahrzeuge
- die Anordnung von Gegenständen in einer Wohnung
- Außenbewuchs

Wird die Polizei zu spät aktiv oder dokumentiert sie derartige Zustände im Rahmen der Tatortarbeit nicht genügend, so lassen sich später, etwa in einer Gerichtsverhandlung, diese Gegebenheiten nicht mehr feststellen, obwohl sie möglicherweise für die Beurteilung der Tat von Bedeutung gewesen wären.

5 Grundlagen der Tatortarbeit

Die polizeiliche Arbeit am Tatort muss einigen Grundsätzen folgen:

- Schnelles Aufsuchen des Tatortes
- Beseitigung von Gefahrenquellen
- Schutz der objektiven Spuren
- Schutz des subjektiven Tatortbefundes
- Das Erheben eines Tatbefundes
- Gründliche Dokumentation der angetroffenen Situation

Die Sicherung des Tatortes, also das „Einfrieren“ der Tatortsituation, ist Aufgabe der ersteintreffenden Einsatzkräfte. Es ist dafür zu sorgen, dass

- am Tatort nichts mehr verändert wird, bzw.
- in den Fällen, in denen Veränderungen unvermeidlich sind, diese dokumentiert werden,
- dass niemand den Tatort verlässt, bis seine Personalien erhoben sind
- und niemand den Tatort betritt, der nicht beim Eintreffen der Kräfte schon vor Ort war.

Die Frage, mit welchen Maßnahmen die Sicherung des Tatortes im Sicherungsangriff einerseits und die Erhebung des Tatbefundes durch die Kräfte des Auswertungsangriffs andererseits zu bewerkstelligen ist, wird im Grundstudium im Skript „Sicherungsangriff“ bzw. im Hauptstudium im Skript „Auswertungsangriff“ besprochen.

Literaturverzeichnis

Clages, Horst

Erster Angriff, in: Ackermann, Rolf; Clages, Horst; Roll, Holger (Hrsg.),
Handbuch der Kriminalistik – Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung, S. 107 - 147

Pientka, Monika / Wolf, Norbert

Kriminalwissenschaften I, München 2012, S. 191 - 197

Roll, Holger

Tatortarbeit. Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie Bd. 8, Hilden 2008

Weihmann, Robert / de Vries, Hinrich

Kriminalistik – Für Studium, Praxis, Führung, 13. Aufl., Hilden 2014, S. 240 - 273